

Monatsmietvertrag

Die Vereta GmbH, Hansestraße. 6, 37574 Einbeck
-im folgenden „Vermieterin“ genannt-

vermietet an _____
-im folgenden „Mieter“ genannt-

einen Feinstaubmesskoffer Geräte-Nr.: _____

§ 1 Mietbeginn/Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Überlassung des Gerätes am _____ und endet automatisch 30 Kalendertage nach Mietbeginn, somit am _____

§ 2 Verlängerung der Mietdauer

Das Mietverhältnis kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien um weitere 30 Kalendertage verlängert werden, wenn die Vermieterin rechtzeitig schriftlich zustimmt.

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt für 30 Tage 450 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Mietzins ist zusammen mit den Kosten der durchgeführten Messungen sowie nach Rechnungsstellung fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden 2% Skonto eingeräumt.

§ 4 Zusätzliche Leistungen der Vermieterin

In dem Mietzins ist die Nutzung jeweils der Feinfilter und der Silikatfilter enthalten sowie

- etwaige Reparaturkosten
- die Kalibrierung und Überprüfung des Gerätes beim Hersteller
- der Austausch des Gerätes durch die Vermieterin im Falle eines Gerätedefekts
- die kostenlose Zusendung und Rückholung des Geräts mit dem von der Vermieterin beauftragten Paketdienst.
- die Erstellung einer Messliste als Nachweis der durchgeführten Messungen nach BImSchV

Bei der funktionalen Auswahl des Gerätes (unabhängig von der Ursache) wird von der Vermieterin ein Austauschkit binnen 3 Werktagen (Versandzeitraum) zur Verfügung gestellt. Für alle deswegen ausgefallenen Messungen haftet die Vermieterin nicht.

§ 5 Kosten der Messungen

Für jede durchgeführte Messung nach den Vorgaben der BImSchV. zahlt der Mieter an die Vermieterin eine Messgebühr in Höhe von 24,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für Kurzzeitmessungen werden keine Messgebühren erhoben.

§ 6 Zahl der Messungen

Für 30 Kalendertage werden mindestens 20 Messungen a 24,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet, auch wenn weniger Messungen während der Mietzeit durchgeführt wurden.

§ 7 Haftung bei Beschädigung und Verlust

Der Mieter haftet für Schäden, die der Vermieterin durch unsachgemäßen Gebrauch des Messgerätes sowie dessen Zerstörung und Verlust entstehen bis zu einem Betrag von 300 Euro. Bei grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht haftet der Mieter jedoch uneingeschränkt.

§ 8 Untervermietung des Messgerätes

Eine Untervermietung ist nur in Absprache und nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin gestattet.

§ 09 Datenübertragung

Die gespeicherten Messdaten werden von der Vermieterin zu Abrechnungszwecken genutzt. Eine Weitergabe der Messdaten an Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Mieter gestattet.

§ 10 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann während der vereinbarten Mietdauer nur außerordentlich bei Vorliegen eines zur fristlosen Kündigung berechtigenden Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere bei groben Vertragspflichtverletzungen des Vertragspartners berechtigt.

Eine grobe Verletzung der Vertragspflicht durch den Mieter liegt insbesondere vor, wenn

- fällige Mietzinszahlungen für durchgeführte Messungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer in dem Abmahnschreiben gesetzten angemessenen Frist bezahlt werden;

- eine Untervermietung des Gerätes ohne die zuvor eingeholte Zustimmung der Vermieterin erfolgt;
- die Pflichten nach § 12 verletzt werden.

§ 11 Pflichten des Mieters

Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Messgerät in der Originalverpackung mit sämtlichem Zubehör innerhalb eines Werktages versandfertig bereitzustellen.
Der Rückholauftrag ist per Telefon, Fax, oder Email ebenfalls innerhalb eines Werktages nach Beendigung der Mietdauer zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung der Fristen verlängert sich die Mietzeit automatisch um weitere 30 Tage mit entsprechender Berechnung.
Nach Rücksendung festgestellte Fehlteile oder fehlendes Zubehör werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 12 Zusatzvereinbarungen

Der Mietvertrag kann nach Beendigung der Mietzeit in einen Langzeitmietvertrag unter Anrechnung des bereits geleisteten Mietzinses und der Messgebühren überführt werden. Hierzu hat der Mieter innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Mietvertrages einen Langzeitmietvertrag mit der Vermieterin abzuschließen.

Einbeck, den

Datum:

.....
Vermieterin
(Vereta GmbH)

.....
Mieter